

Nutztier- haltung im Fokus

Schmerzen
Schäden
Leiden

— die juristische Perspektive

Schmerzen, Leiden und Schäden vor Gericht: ein Einblick in die Schweizer Rechtsprechung

DR. IUR. VANESSA GERRITSEN
MLAW SIBEL KONYO

MLaw Sibel Konyo
Rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich, Schweiz
konyo@tierimrecht.org

Dr. iur. Vanessa Gerritsen
Mitglied der Geschäftsleitung
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich, Schweiz
gerritsen@tierimrecht.org

Das Schweizer Tierschutzrecht statuiert in Art. 4 TSchG/CH seine zentralsten Grundsätze, die im Umgang mit allen vom Tierschutzgesetz erfassten Tieren geachtet werden müssen. Hierzu gehört, dass niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten darf (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 TSchG/CH). Diese Verbotsvorschrift soll sowohl den Gesetz- als auch den Verordnungsgeber leiten, als Auslegungshilfe von den rechtsanwendenden Behörden herangezogen werden und aufzeigen, was im Umgang mit Tieren als strafrechtlich relevante Rechtsgutverletzung zu qualifizieren ist (Bolliger et al., 2019).

Die Formulierung der Norm bringt zum Ausdruck, dass das Verursachen entsprechender Belastungselemente zwar nicht absolut untersagt, jedoch rechtfertigungspflichtig ist. Ob Schmerzen, Leiden und Schäden durch das Vorliegen von überwiegenden Interessen gerechtfertigt werden können und somit straffrei bleiben, muss im Einzelfall mittels Durchführung einer Verhältnismässigkeitsprüfung ermittelt werden. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist hingegen in jedem Fall verboten (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 TSchG/CH). Der Unterscheidung zwischen den einzelnen Belastungskategorien kommt tierschutzrechtlich keine zentrale Bedeutung zu, weil diese als gleichwertig gelten und alle die Rechtsfolgen einer Tierquälerei im Sinne von Art. 26 TSchG/CH nach sich ziehen (Bolliger et al., 2019; Künzli, 2021).

Die Belastungselemente aus Sicht der Lehre

Schmerzen werden als unangenehme Sinneswahrnehmungen beschrieben, die durch schädliche Einflüsse ausgelöst werden (Binder, 2014). Wie beim Menschen wird auch bei Tieren zwischen akuten und chronischen Schmerzen unterschieden. Dem akuten Schmerz kommt eine lebenserhaltende Bedeutung zu, indem er potenzielle Schäden signalisiert. Demgegenüber beeinflusst der chronische Schmerz das Wohlbefinden nachhaltig. Der Begriff „Schmerz“ bezieht sich im Tierschutzrecht ausschließlich auf körperliche Schmerzen, wenngleich diese zweifellos eine emotionale Komponente enthalten; psychische Belastungen wie Leiden oder Angst werden gesondert betrachtet (Goetschel, 1986; Gerritsen, 2022).

Leiden beschreibt einen andauernden Zustand erheblichen körperlichen oder psychischen Unbehagens, der vom Tier nicht beeinflusst werden kann und mit bestimmten Symptomen einhergeht (Aaltola, 2015). Während Schmerzen in der Regel lokalisiert und auf bestimmte Körperregionen bezogen werden können, betrifft Leiden das gesamte Dasein des Tieres. Im Kontext des TSchG/CH werden als Leiden alle Beeinträchtigungen des Wohlbefindens bezeichnet, die nicht bereits unter die Begriffe Schmerz oder Angst fallen (Hirt et al., 2023). So könnten dies beispielsweise langanhaltender negativer Stress, Zustände von Aufregung und Erschöpfung oder Hunger- und Durstqualen sein (Lorz, Metzger, 2008).

Ein Schaden im tierschutzrechtlichen Sinne liegt vor, wenn die körperliche oder psychische Unversehrtheit eines Tieres beeinträchtigt wird – sei es temporär oder dauerhaft – und sich dessen Zustand merklich verschlechtert. Weiter ist der Schaden nicht ausschließlich pathozentrisch zu verstehen, sondern schließt auch Beeinträchtigungen mit ein, die das Tier nicht bewusst erlebt (Petrus, 2015). Typische Beispiele für Schäden sind etwa Infektionen, Verletzungen, Lähmungen oder neurologische Defizite (Bolliger et al., 2019), aber auch das Entfernen von Körperteilen durch mechanische Einwirkung oder durch Zucht.

Begriffsauslegung in der gerichtlichen Praxis

Die Rechtsprechung folgt grundsätzlich den zentralen Elementen des von der Lehre entwickelten Verständnisses der Belastungselemente. Dennoch finden sich in einigen straf- und öffentlich-rechtlichen Urteilen weitergehende Ausführungen hierzu. Das Kantonsgericht Graubünden führte in einem älteren Entscheid (Fallnummer GR01/001) etwa aus, bei Tieren ließe sich Leiden nicht unmittelbar und eindeutig feststellen, weshalb aufgrund äußerer Anzeichen darauf geschlossen werden müsse. Dazu seien Kenntnisse über die Biologie des Tieres sowie auch die gesamten Umstände einer Situation von Bedeutung. Das Bezirksgericht Horgen/ZH hielt fest (Fallnummer ZH003/038), Leiden könne auch als Folge eines Angstzustandes entstehen, sofern die Angst ein gewisses Mindestmaß überschreite. Weiter bezog sich das

Gericht auf zusätzliche Ausführungen der Lehre, Leiden sei als seelische Missbehagensempfindung, die alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Unlustgefühle einer gewissen Erheblichkeit umfasse, zu verstehen. Das Bundesgericht befasste sich im Zusammenhang mit 22 behördlich beschlagnahmten Katzen, von denen zehn in der Folge aufgrund ihres „desolaten Gesundheitszustands“ eingeschläfert wurden, mit dem Leidensbegriff (2C_169/2021, Urteil vom 14. Juli 2021). Es hielt fest, dass das Halten chronisch kranker, traumatisierter oder von Altersgebrechen gezeichneter Katzen in einem darauf spezialisierten Katzenasyl nicht zwingend mit einem gesetzeswidrigen Leiden bzw. einer strafbaren Vernachlässigung gleichgesetzt werden könne. Andererseits sei ein Tier auch nicht erst dann vernachlässigt, wenn es nicht mehr lebensfähig sei oder Gefahr laufe, zu verenden, sondern schon dann, wenn es unter der fehlenden oder ungenügenden Versorgung und Pflege erheblich leide oder wenn sein Wohlbefinden in erheblichem Maße eingeschränkt sei (2C_576/2021, Urteil vom 8. September 2022).

In aller Regel setzen sich allerdings weder die Gerichte noch die Staatsanwaltschaften mit der Frage auseinander, ob den in casu betroffenen Tieren tatsächlich Schmerzen, Leiden oder Schäden entstanden sind (Ausnahmefälle sind etwa die Fallnummern BS18/002 und SZ22/008). Viel eher drehen sich die Überlegungen, wie der Datenbank der Schweizer Tierschutzstraffälle (TIR, 2025) zu entnehmen ist, um die Subsumtion des Sachverhalts unter die Tatbestände des Misshandelns bzw. der Vernachlässigung sowie – in seltenen Fällen – der unnötigen Überanstrengung, ohne jedoch die den Tatbeständen zugrundeliegenden Belastungselemente näher zu untersuchen. Auffällig ist hierbei, dass sich die Entscheidungsträger dabei oftmals stark auf die Frage der Rechtfertigung der Tat fokussieren, wobei nicht selten eine Vermischung der Ebenen Tatbestandserfüllung, Rechtfertigung und Schuld zu beobachten ist.

Bagatellisierung durch tiefes Strafmaß

Werden Tieren ungerechtfertigt erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt, ist strafrechtlich von einer Tierquälerei im Sinne einer Misshandlung auszugehen. Diese ist mit einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zu sanktionieren (Art. 26 TSchG/CH). Die jährlichen Strafpraxisanalysen der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) belegen jedoch, dass Tierschutzverstöße nicht mit der nötigen Strenge gebüßt werden, indem der zur Verfügung stehende Strafraum selbst in Fällen von besonderer Schwere nicht annähernd ausgeschöpft wird. Die verhängten Sanktionen fallen vielmehr häufig sehr milde aus und stehen damit in keinem Verhältnis zum verursachten Tierleid. Diese unzureichende oder teils gar fehlende Bestrafung der beschuldigten Personen vermittelt den Eindruck, dass unzulässige Eingriffe in Wohlergehen und Würde von Tieren seitens der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte noch immer nicht ernst genommen, sondern vielmehr bagatellisiert werden. Dies hat wiederum zur Folge, dass das Tierschutzrecht seine präventive Wirkung gegenüber dem Täter und der Allgemeinheit nicht entfalten kann.

Ein anschauliches Beispiel für die Bagatellisierung von Tierleid (Fallnummer FR22/O35) zeigt etwa ein Fall, in dem sich ein Beschuldigter mit einer von ihm gefangenen Seeforelle filmen ließ, die er im Video sichtbar einem trockenen Hälterungskasten entnahm. In der knapp 50 Sekunden dauernden Videosequenz griff er dem Fisch grob in die Kiemen, legte ihn auf ein Messband und warf das dem Tode bereits nahe Tier letztlich zurück ins Wasser. Trotz den schweren Schmerzen und Leiden, die der betroffenen Forelle offensichtlich zugemutet wurden und auf dem Video zweifellos feststellbar waren, ging die zuständige Staatsanwaltschaft lediglich von einer Übertretung nach Art. 28 TSchG/CH statt von einem Vergehen (Tierquälerei) aus und sanktionierte diese Tat mit einer wenig ernst zu nehmenden Buße von 400 Franken. Nicht angemessen gewürdigt wurde auch das Leid zweier Hühner (NZZ, 2025), die nach Stunden in einem vier Grad Celsius kalten Kühlraum einer Tierkadaverstelle entdeckt worden waren. Der Beschuldigte hatte die Tiere am Vortag auf seinem Hof töten wollen. Die mittels eines Knebels verpassten Genickschläge verursachten allerdings nur einen Bewusstseinsverlust. Da der Beschuldigte „aus Rücksicht auf seine zuschauenden Enkel“ und „um eine Sauerei zu verhindern“ weitere vorgeschriebene Tötungshandlungen wie etwa eine Entblutung unterließ, erwachten die Tiere in der Kadaverstelle, wo sie entsorgt worden waren, aus ihrer Bewusstlosigkeit. Obschon die Staatsanwaltschaft den Hühnern erhebliches Leiden attestierte, wurde der Beschuldigte von ihr lediglich zu einer bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 30 Tagessätzen und zu einer Buße von 300 Franken verurteilt. Ebenfalls nur 30 Tagessätze wurden einem Beschuldigten vom Bezirksgericht Winterthur/ZH auferlegt (Fallnummer ZH22/O85), der einem Schaf vier Mal in den Kopf geschossen hatte, ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Kehlschnitt zwecks Ausblutung durchzuführen. Der Beschuldigte ließ das Schaf, in der Annahme es sei tot, in der Stallung liegen. Die Kantonspolizei fand das Tier später auf der Seite liegend, schwer verletzt und röchelnd auf und erlöste es von seinem immensen Leid.

Ausbleibende Sanktionierung bei Tierschutzverstößen

Noch stoßender sind Fälle, in denen tierquälerische Handlungen zu gar keinen strafrechtlichen Konsequenzen führen, was besonders häufig bei dem Menschen weniger nah stehenden Tierarten erfolgt. So sprach das Regionalgericht Bern-Mittelland (Fallnummer BE23/244) eine Tierhalterin etwa von jeglichen strafrechtlichen Vorwürfen frei, die ihr Aquarium loswerden wollte und dieses inklusive fünf lebender Fische an einem kalten Januarabend bei einer Entsorgungsstelle deponierte. Die Wassertemperatur sank daraufhin von der Optimaltemperatur zwischen 20 und 26 Grad auf lediglich zehn Grad. Überdies war die Wasserqualität mangelhaft und der Wasserstand nur wenige Zentimeter tief. Dennoch argumentierte das Gericht, ein Leiden der Fische hätte nicht nachgewiesen werden können, den Tieren sei es „eigentlich gut gegangen“. Im Übrigen sei die Kausalität zwischen einer vermeintlichen Wohlergehensbeeinträchtigung und der tiefen Wassertemperatur nicht klar gegeben. Mit dieser Argumentation verkannte das Gericht den wissenschaftlich gesicher-

ten Umstand, dass entsprechende Bedingungen bei den Tieren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen Sauerstoffmangel herbeiführen und ihr Wohlergehen erheblich beeinträchtigen. Der vom Gericht verlangte zusätzliche Leidensbeweis widerspricht der Gerichtspraxis, wonach nicht absolute Gewissheit erforderlich ist, sondern vielmehr ein sehr hoher Grad an Wahrscheinlichkeit ausreicht, um vom Grundsatz „in dubio pro reo“ abzuweichen (Obergericht Zürich, Urteil SU110017–O/U/eh vom 1. November 2011).

Zu einer fehlerhaften Beweiswürdigung und folglich zum Ausbleiben rechtlicher Konsequenzen kam es in einem Urteil des Zürcher Obergerichts (Fallnummer ZH20/288), das über einen Fall zu entscheiden hatte, in dem ein Beschuldigter als Bestandstierarzt die Genehmigung für den Transport einer hochträchtigen und schwer verletzten Kuh in den Schlachthof erteilt hatte. Zuvor hatte der Beschuldigte festgestellt, dass das Tier nicht mehr aufstehen konnte, schwer verletzt war und ein mangelhaftes Allgemeinbefinden sowie einen mangelhaften Zustand der Haut, der Gliedmaßen, der Klauen und des Euters aufwies. Gestützt darauf stellte der Beschuldigte die Verdachtsdiagnose einer Becken- und Oberschenkelfraktur. In Bezug auf die Frage, ob die schwerverletzte Kuh während des Transports Schmerzen erlitten hatte, argumentierte das Obergericht mit einer möglichen positiv wirkenden Endorphinausschüttung während des Transports, ohne diese aber näher darzulegen. Der Beschuldigte wurde unter anderem gestützt darauf vom Vorwurf der Tierquälerei freigesprochen. Selbst ein Sachverständigengutachten, wonach sowohl das Verladen des betroffenen Tieres in den Anhänger als auch der Transport selbst zu erheblichen (zusätzlichen) Belastungen geführt haben musste, konnte das Gericht nicht überzeugen. Dessen Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ unter Missachtung gerichtsnotorischer Tatsachen nach Art. 139 Abs. 2 StPO/CH bzw. des offensichtlichen und nicht zusätzlich zu beweisenden Leidens kann nur als Geringschätzung der tierlichen Empfindungsfähigkeit gewertet werden (Künzli, Rüttimann, 2022).

Die Staatsanwaltschaft Region Emmental-Oberaargau (Fallnummer BE18/132) hatte sich im Jahr 2018 mit heimlich gedrehten Videoaufnahmen aus einem Masthühnerstall der beschuldigten Person auseinanderzusetzen. Diese zeigten tote und offensichtlich pflegebedürftige Hühner zwischen ihren Artgenossen. Ein Tier schien starkem Juckreiz ausgesetzt zu sein oder an einer Verhaltensstörung zu leiden. Ein anderes Tier wurde in einer unnatürlichen Liegeposition gefilmt. Das Gefieder sämtlicher Tiere wies auf einen schlechten Gesundheitszustand hin. Die Einstreuqualität war mangelhaft. Die Anzeigende verlangte mit Blick auf die verletzten und sterbenden Tiere eine Bestrafung des Tierhalters aufgrund einer Misshandlung durch Unterlassen. In Bezug auf die toten Tiere ging die Anzeigende von einer qualvollen Tötung durch Unterlassen und hinsichtlich der übrigen Tiere von einer Misshandlung und einer Vernachlässigung aus. Die Staatsanwaltschaft nahm das Strafverfahren jedoch in seiner Gesamtheit nicht anhand. Begründet wurde dies nach Absprache mit einem Geflügelexperten und unter Berücksichtigung der Aussagen des Beschuldigten damit, dass es sich bei der vermuteten Verhaltensstörung um normales Putzverhalten und bei

der unnatürlichen Liegeposition um eine normale „Stretchposition“ handle, die die Tiere gerne einnehmen würden. Auch der Veterinärdienst kam zum Schluss, die Filmaufnahmen entsprächen der Realität einer korrekten Mastpoulet-haltung, weswegen keine Maßnahmen gegen den Tierhalter einzuleiten seien. Stattdessen wies der Veterinärdienst auf den durch das unbefugte Eindringen in den Stall mutmaßlich erzeugten Stress bei den Tieren hin. Im Ergebnis wurde in casu somit die gelebte rechtswidrige Praxis als Maßstab herangezogen und dem gesetzlich verankerten Individualtierschutz vorgezogen. Werden rechtliche Vorschriften aus Praktikabilitätsgründen und Praxisüberlegungen nicht zur Anwendung gebracht, überschreiten die Verwaltungs- und Strafbehörden ihr Ermessen.

Unzureichende Berücksichtigung von Mehrfachbegehungen

Hat eine beschuldigte Person durch eine Handlung die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so hat ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat zu verurteilen und diese angemessen zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB/CH). Solche Fallkonstellationen treten bei Tierschutzverstößen häufig auf, etwa wenn mehrere Tiere gemeinsam in einem Stall gehalten werden. Dennoch schenken die Strafbehörden dem genannten Grundsatz oftmals keine oder zu wenig Rechnung. Dies führt zu Strafen, die im Verhältnis zur Anzahl betroffener Tiere unangemessen tief ausfallen. So sanktionierte die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten den Betreiber eines Geflügelmastbetriebs, der 79 Transportkisten auf dem Weg zum Schlachthof überbelegt hatte, sodass drei Tiere auf dem Weg starben mit einer höchstens symbolisch anmutenden Geldstrafe von 10 Tagessätzen und einer Verbindungsbuße in Höhe von 300 Franken.

Schutzbehauptungen gewichtiger als offensichtliches Tierleid

In der Schweizer Rechtsprechung immer wieder zu beobachten ist die Waffenungleichheit zwischen dem Tierhalter als Täter und dem Tier als Tatopfer. So übernehmen die Gerichte oftmals unkritisch die Schutzbehauptungen der Beschuldigten und sprechen diese frei oder auferlegen ihnen eine lediglich symbolische Strafe. So wurde vom Bezirksgericht Kulm etwa ein Schafhalter freigesprochen, der seine 120 Schafe nicht ausreichend beaufsichtigt hatte, was in einer Vernachlässigung und letztlich sogar in einem Todesfall bei einem im Weidezaun verhedderten Schaf resultierte (AZ, 2024). Der Tierhalter, der bereits zuvor zwei in Rechtskraft erwachsene Strafbefehle wegen Tierschutzverstößen erhalten hatte, verteidigte sich vor Gericht, er hätte viel Arbeit und habe sich während einer dreitägigen Erledigung auf der Alp auf den Nachbarn verlassen, der allerdings selbst abwesend war. Obschon das Leid mindestens beim qualvoll verendeten Schaf zweifellos gegeben war und der Tierhalter selbst zugab, nicht für eine angemessene Betreuung gesorgt zu haben, hielt der Gerichtspräsident fest, er sei kein Tierquäler und in der Folge freizusprechen.

Positive Tendenzen in der Rechtsprechung

Abschließend positiv hervorzuheben sei das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2021.00839, Entscheidung vom 16. März 2023) zur Frage der Notwendigkeit eines Witterungsschutzes bei im Freien gehaltenen Schafen. Die verunglückte Rechtsnorm zu diesem Sachverhalt verlangt einen solchen lediglich, wenn die Tiere über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sind (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 TSchG/CH), was in der Praxis regelmäßig zu Problemen führt. Das Gericht hielt fest, die Tierschutzvorschriften zielten nicht darauf ab, einen bereits eingetretenen Schaden zu beseitigen, sondern eine Beeinträchtigung des tierlichen Wohlergehens von vornherein zu vermeiden. Der Tierhalter sei gehalten, vorausschauend zu agieren und die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz seiner Tiere vor widrigen Witterungseinflüssen zu treffen. Mit dem Tierwohl nicht vereinbaren ließe sich die retrospektive Betrachtungsweise, wonach keines der Schafe bis auf die Haut durchnässt gewesen sei, weshalb keine extreme Witterung geherrscht habe. Das Bundesgericht stützte den Verwaltungsgerichtsentscheid und verwies auf den tierschutzrechtlichen Grundzweck, das Wohlergehen des einzelnen Tieres (und nicht etwa einer Mehrheit einer Gruppe) zu schützen (2C_294/2023, Urteil vom 22. Januar 2025).

Fazit



Tierschutz hat in der Schweizer Gesetzgebung zwar einen festen Platz, doch in der Praxis der Strafverfolgungsbehörden und in der Rechtsprechung zeigt sich ein anderes Bild. Durch Menschen verursachte bzw. Tieren zugefügte Schmerzen, Leiden und Schäden werden von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten häufig nicht als solche erkannt oder nicht mit der gebotenen Sorgfalt und Konsequenz geahndet. Während die Definition der Begrifflichkeiten kaum Mühe bereitet, scheitert die Subsumtion konkreter Sachverhalte unter die entsprechenden Tatbestände regelmäßig an aus juristischer Sicht fragwürdigen Überlegungen.

Die ausgesprochenen Sanktionen bleiben oft deutlich hinter dem gesetzlich vorgesehenen Strafraum zurück. Damit wird offenkundig, dass die entsprechenden Behörden das Wohlergehen der Tiere im Vergleich zu anderen Rechtsgütern als weniger schützenswert betrachten, wobei nicht selten in rechtswidriger Weise ein Ermessensmissbrauch erfolgt. Eine Analyse der Schweizer Tierschutzstrafpraxis und ihrer Entwicklung seit 2004 zeigt, dass nach wie vor erheblicher Handlungsbedarf in der Professionalisierung des Tierschutzvollzugs besteht. Angehörige von Gerichten und Staatsanwaltschaften sind daher dringend in den oftmals komplexen tierschutzrechtlichen Fragen zu schulen.

Gesetzestexte

- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937, SR 311.0, zit. StGB/CH
- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007, SR 312.0, zit. StPO/CH
- Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005, SR 455, zit. TSchG/CH

Literaturangaben

- Aargauer Zeitung (AZ) vom 22. Juli 2024. Tier verendet: Schäfer zeigt Reue. Seite 19.
- Aaltola E, 2015. Schmerz, in: Ferrari A, Petrus K, Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen, D-Bielefeld.
- Binder R, 2014. Das österreichische Tierschutzgesetz – Tierschutzgesetz und Tierversuchsgesetz 2012, 3. Aufl., A-Wien.
- Bolliger G, Richner M, Rüttimann A, Stohner N, 2019. Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Schriften zum Tier im Recht, Band 1, Aufl. 2, CH-Zürich, Basel, Genf.
- Gerritsen V, 2022. Güterabwägung, Schriften zum Tier im Recht, Band 23, CH-Zürich, Basel, Genf.
- Goetschel A, 1986. Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Bern, Stuttgart, Wien.
- Hirt A, Maisack C, Moritz J, Felde B, 2023. Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl., D-München.
- Jedelhauser R, 2011. Das Tier unter dem Schutz des Rechts – Die tierethischen Grundlagen eines rechtlichen Schutzmodells für das tierschutzrechtliche Verwaltungshandeln, CH-Basel.
- Küenzli C, 2021. Stellung des Tieres im Strafrecht, im Strafprozessrecht und in der Kriminologie, Schriften zum Tier im Recht, Band 20, CH-Zürich, Basel, Genf.
- Küenzli C, Rüttimann A, 2022. Besprechung des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. Oktober 2020 betreffend Tierquälerei, in: forumpoenale 2022/1 39–45, CH-Bern.
- Lorz A, Metzger E, 2008. Tierschutzgesetz – Kommentar, 6. Aufl., D-München.
- Neue Zürcher Zeitung (NZZ), 2025. Statt seine Hühner zu töten, schlägt ein Bauer sie nur bewusstlos – sie erwachen in der gekühlten Kadaver-Sammelstelle und überleben, online zugänglich unter <https://www.nzz.ch/zuerich/>.
- Petrus K, 2015. Schaden, in: Ferrari A/Petrus K, Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen, D-Bielefeld.
- Stiftung für das Tier im Recht (TIR), 2025. Datenbank der Schweizer Tierschutzstraffälle, online zugänglich unter <https://www.tierimrecht.org/de/tierschutzstraffalle/>. Alle Fallnummern können über diese Datenbank abgerufen werden.